

Allgemeine Datenschutzerklärung der Nell-Breuning-Schule Rottweil (NBS) mit Erläuterungen

Oswald von Nell-Breuning

8. September 2020

Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument beschreibt die Datenschutzgrundsätze der Nell-Breuning-Schule Rottweil in bezug auf die aus dem Erziehungs-, Fürsorge- und Bildungsauftrag der Schule notwendige Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Schülern und Erziehungsberechtigten. Für das Internetangebot der Schule (<https://www.nbs-rottweil.de>) existiert eine separate Web - Datenschutzerklärung unter (<https://www.nbs-rottweil.de/Datenschutz>)
Für den Umgang mit personenbezogenen Daten der Lehrkräfte gilt die erweiterte Datenschutzerklärung – diese ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Datenschutzerklärung

Den Mitarbeitern der Nell-Breuning-Schule Rottweil ist der Schutz personenbezogener Daten sehr wichtig. Wir möchten über den Zweck, die Art und Dauer der Speicherung der Daten der betroffenen Personen umfassend informieren. Im folgenden sind mit Daten immer personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrkräften gemeint, davon abweichende Bedeutungen werden ausdrücklich erwähnt.



Die NBS behält sich das Recht vor, die Datenschutzerklärung bei Änderungen der Rechtsgrundlage und technischer Maßnahmen anzupassen.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Datenschutzerklärung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen weitestgehend verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter^a

^aAnm. Bedarf evtl. der Anpassung für Transgender

Begriffsbestimmung 1: Personenbezogene Daten

Nach Art. 4 Abs. (1) sind mit personenbezogene Daten

„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind“

gemeint.

Begriffsbestimmung 2: Verarbeitung von Daten

Im Sinne von Art. 4 Abs. (2) Datenschutz - Grundverordnung der Europäischen Union (EU - DSGVO) versteht man unter Verarbeitung

„... jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlage	5
1.1	Allgemeine Rechtsgrundlage	5
1.2	Verarbeitung von Daten ohne Rechtsgrundlage	5
2	Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter	6
3	Einwilligungen und Widerruf	6
3.1	Allgemeine Bestimmungen	7
3.2	Einwilligung eines Kindes	8
4	Zweck, Art und Speicherdauer	9
4.1	Zweck und Art	9
4.2	Sperrung von Daten	9
4.3	Speicherdauer bzw. Löschrufen	10
4.3.1	Speicherdauern	10
4.3.2	Speicherdauer von Einwilligungen und Widerruf	11
4.3.3	Speicherdauer von Einwilligungserklärungen von Erziehungsberechtigten	11
4.3.4	Benutzung der Homepage	11
5	Auftragsdatenverarbeitung und Übermittlung	11
5.1	Auftragsdatenverarbeitung	11
5.2	Übermittlung	12
5.2.1	Innerhalb des öffentlichen Bereichs	12
5.2.2	Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	13
5.2.3	Anderweitige Übermittlung	13
5.2.4	Übermittlung an Erziehungsberechtigte	14
5.2.5	Übermittlung an Lehrkräfte der NBS	15
5.3	Übermittlung in Drittstaaten oder an internationale Organisationen	15
5.3.1	Übermittlung in Drittstaaten	15
5.3.2	Übermittlung an internationale Organisationen	16
5.4	Offenlegung im Internet	16
5.5	Dienstliche Kommunikation der Lehrkräfte	17
5.6	Übermittlung durch andere Stellen	17
6	Rechte des Betroffenen	17
6.1	Recht auf Auskunft	17
6.2	Recht auf Unterrichtung und Berichtigung	18
6.3	Recht auf Löschung	18
6.4	Recht auf Datenübertragbarkeit	19
6.5	Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	20
6.6	Recht auf Widerspruch	20
6.6.1	Allgemeines Widerspruchsrecht	20
6.6.2	Widerspruchsrecht bei Direktwerbung	20
6.6.3	Widerruf bei Einwilligungserklärungen	20
7	Benutzung der Homepage der Schule	20
8	Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen	20
	Abkürzungen	21

Glossar	21
Datenschutzgrundsätze	
1 Keine Datenverarbeitung ohne Einwilligung bei fehlender rechtlicher Grundlage	5
2 Speicherung von Daten über die Löschfrist hinaus bzw. trotz Widerspruchs	6
3 Form von Einwilligungs- bzw. Widerrufserklärung	7
4 Widerruf	7
5 Einwilligung des Kindes ab 16 Jahren ist ausreichend.	8
6 Sperrung von schutzwürdigen Daten	9
7 Vernichtung von Daten	10
8 Löschung von Einwilligungserklärungen und Widerruf	11
9 Abweichende Löschfristen bei Einwilligungserklärungen	11
10 Weitergabe von Daten bei Schulwechsel während eines Bildungsganges	13
0 Grundsatz	13
0 Grundsatz	13
1 Keine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen ohne Einwilligung	14
2 Übermittlung von Daten bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen	14
3 Kontakt mit Erziehungsberechtigten per Mail	14
4 Erlaubnis zur Übermittlung personenbezogener Daten per Mail	14
5 Elektronische Kommunikation der Lehrkräfte	15
6 Übermittlung in Drittstaaten ohne Angemessenheitsbeschluss	16
7 Veröffentlichung von Daten in Druckwerken und Internet	16
8 Keine dienstliche Kommunikation der Lehrkräfte in sozialen Netzwerken	17
9 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen	21
10 Aushändigung der Prüfungsunterlagen	21

1 Rechtsgrundlage

1.1 Allgemeine Rechtsgrundlage

Rechtslage R1: Rechtliche Grundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die EU - DSGVO, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Neufassung vom 30.06.2017, das Landesdatenschutzgesetz Baden - Württemberg (LDSG) in der Neufassung vom 06.06.2018 und die Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen (VV) stellen die Rechtsgrundlage dar, die die verarbeiteten Daten in Umfang und Verwendung regelt.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt in Verbindung mit dem durch den in § 1 Schulgesetz des Landes Baden - Württemberg (SchG) festgestellten Bildungs-, Erziehungs- und Fürsorgeauftrag des Landes Baden - Württemberg sowie zur Personalverwaltung der Angestellten und Beamten des Landes Baden - Württemberg anhand der in der EU - DSGVO verankerten Grundsätze (Art. 5 Abs. (a) – (f) EU - DSGVO):

- (a) Rechtmäßigkeit und Transparenz
- (b) Zweckgebundenheit
- (c) Datenminimierung
- (d) Sachliche Richtigkeit
- (e) Zeitliche Befristung
- (f) Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gegen Verlust von Daten

§

Die VV bestimmt u.a. die Kategorien der Daten von Schülern, die verarbeitet werden dürfen.

1.2 Verarbeitung von Daten ohne Rechtsgrundlage

NBS Datenschutzgrundsatz 1

Keine Datenverarbeitung ohne Einwilligung bei fehlender rechtlicher Grundlage

Existieren keine rechtlichen Bestimmungen im Sinne der genannten Gesetze bzw. Verwaltungsvorschriften bzw. anderweitiger Verpflichtungen, so findet eine Verarbeitung von Daten nach Art. 6 Abs. (1) EU - DSGVO nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person statt.

NBS Datenschutzgrundsatz 2

Speicherung von Daten über die Löschfrist hinaus bzw. trotz Widerspruchs

In folgenden Fällen werden Daten auch nach Wegfall des Speicherungszwecks nicht gelöscht, wenn

1. der Verantwortliche feststellt, dass ein besonderes öffentliches Interesse an einer fortgesetzten Speicherung der Daten besteht
2. Rechtsansprüche die Verarbeitung erfordern
3. durch den Verantwortlichen schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden können, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

2 Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Datenschutzbeauftragter

Begriffsbestimmung 3: Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Abs. (7) EU - DSGVO ist der Schulleiter der Nell-Breuning-Schule Rottweil

Der Verantwortliche hat einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt, der im Rahmen seiner Tätigkeit als Beauftragter weder weisungsbefugt noch weisungsgebunden seine Aufgaben nach Art. ?? EU - DSGVO und Art. ?? EU - DSGVO erfüllt.

Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter sind unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Kontaktinformationen der Schule

Schule

Nell-Breuning-Schule Rottweil

OStD. Ingo Lütjohann

Heerstr. 150

78628 Rottweil

☎ 0741/2708 300

✉ info@nbs-rottweil.de

Datenschutzbeauftragter

Heerstr. 150

78628 Rottweil

☎ 0741/2708 300

✉ datenschutz@nbs-rottweil.de

3 Einwilligungen und Widerruf

Die NBS unterscheidet folgende Arten der Einwilligung

- Einwilligung zur Speicherung von Daten, die über den Rahmen der in der VV Kategorien hinausgehen, siehe Abschnitt 4.1.
- Einwilligung zur Übermittlung von Daten an andere Stellen. Eine Veröffentlichung in einem Druckwerk (Zeitung, Jahrbuch etc.) oder im Internet ist eine Offenlegung verbunden mit einer Übermittlung.

Grundsätzlich kann jede Einwilligung zu jeder Zeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden — für die widerrufende Person entstehen dabei keinerlei Nachteile.

3.1 Allgemeine Bestimmungen

NBS Datenschutzgrundsatz 3

Form von Einwilligungs- bzw. Widerrufserklärung

- Einwilligungs- bzw. Widerrufserklärungen sind grundsätzlich schriftlich mit Datum und Unterschrift einzureichen.
- Elektronisch übermittelte Erklärungen benötigen eine digitale Signatur, die den Unterzeichner der Erklärung eindeutig identifiziert.
- Aus der Erklärung soll deren Zweck klar erkennbar sein.
- In der Einwilligungserklärung wird auf die Speicherdauer, die Rechte der betroffenen Person nach EU - DSGVO und insbesondere auf das Recht auf Widerruf sowie auf mögliche Risiken hingewiesen.
- Ist ein Widerruf nur innerhalb einer gewissen Frist möglich, so wird in der Einwilligungserklärung darauf hingewiesen.
- Mündliche Erklärungen oder solche, die auf einer anderen Kommunikationsform basieren, sind nur in Ausnahmefällen zulässig und zu protokollieren.
- Die NBS behält sich vor, für bestimmte Kategorien von personenbezogenen Daten eigene Formulare für Einwilligungs- bzw. Widerrufserklärungen vorzulegen.

NBS Datenschutzgrundsatz 4

Widerruf

- Grundsätzlich bedarf der Widerruf keiner Begründung
- Bezieht sich ein Widerruf nur auf Teile einer bereits erteilten Einwilligungserklärung, so ist davon die Gültigkeit der nicht widerrufenen Teile unberührt.
- Ein vollständiger Widerruf
 - beendet die Verarbeitung der zu diesem Zweck gespeicherten personenbezogenen Daten.
 - führt zur unverzüglichen Löschung der Daten.
 - hat in der Regel zur Folge, dass die mit dem Zweck verbundene Aufgabe bzw. Angebot nicht ausgeübt bzw. benutzt werden kann.
- Ein teilweiser Widerruf begrenzt Ende der Verarbeitung und Löschung der Daten auf den widerrufenen Teil.

3.2 Einwilligung eines Kindes bei Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft

Begriffsbestimmung 4: Kind

In der Bundesrepublik Deutschland gilt eine Person als Kind, wenn die Person das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Rechtslage R2: Einwilligung eines Kindes



Dies betrifft auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Kinder durch die Nutzung von Angeboten der Informationsgesellschaft von sich preisgeben — die Verarbeitung ist nur mit Einwilligung des Kindes zulässig. Dies schließt nicht aus, dass auch die Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten notwendig ist, denn Art. 8 EU - DSGVO sieht vor, dass

- bei einem Kind jünger als 16 Jahren sowohl die Einwilligung von Erziehungsberechtigten als auch die des Kindes
- ab Erreichen des 16. Lebensjahrs die alleinige Einwilligung des Kindes

vorliegen müssen, bzw. muss.

NBS Datenschutzgrundsatz 5

Einwilligung des Kindes ab 16 Jahren ist ausreichend.

1. Grundsätzlich geht die NBS davon aus, dass das Kind ab dem 16. Lebensjahr die erforderliche Reife hat, um die Tragweite der Einwilligungserklärung zu erkennen.
2. Ist das Kind jünger als 16 Jahre, werden grundsätzlich die Zustimmungen sowohl des Kindes als auch von dessen Erziehungsberechtigten eingeholt.
3. Fehlt die Zustimmung des Kindes oder des Erziehungsberechtigten, so ist die Einwilligung ungültig und wird als nicht gegeben betrachtet. In diesem Fall werden keine Daten gespeichert.

4 Zweck, Art und Speicherdauer der erhobenen Daten

4.1 Zweck und Art

Rechtslage R3: Zweck und Art der Daten

Der erlaubte Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung von Daten ist in VV, Abschnitt II bzw. nach III geregelt.

Für die Erfüllung der in Abschnitt 1 genannten Aufgaben der Schule sind darüber hinaus weitere Kategorien von Daten betroffen:

1. Veröffentlichung von Fotos im Jahrbuch bzw. auf der der Homepage und/oder in der örtlichen Tagespresse, siehe
2. :

§

In diesen Fällen erfolgt die Verarbeitung entweder nach den in Abschnitt 1 erwähnten rechtlichen Grundlagen bzw. nach Abschnitt 1.2 unter Verwendung einer vorliegenden Einwilligungserklärung der betroffenen Person.

4.2 Sperrung von Daten

Begriffsbestimmung 5: Sperren von Daten

Die Einschränkung der Verarbeitung von Daten bzgl. Zugriffsrecht, Öffentlichmachung etc. wird als Sperren der Daten bezeichnet.

Rechtslage R4: Sperrung

Nach Beendigung der Schulzugehörigkeit endet die Zweckbestimmung der gespeicherten Daten von Schülern. Der Verantwortliche kann abweichend vom Recht auf Löschung (Art. 17 EU - DSGVO, siehe Abschnitt 6.3) die Verarbeitung dieser Daten einschränken und eine Löschung an einem späteren Zeitpunkt veranlassen, wenn die Daten als schutzwürdig im Interesse der betroffenen Person erachtet werden.

§

NBS Datenschutzgrundsatz 6

Sperrung von schutzwürdigen Daten

Der Verantwortliche der Nell-Breuning-Schule Rottweil sperrt Daten, deren Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist und die als schutzwürdig im Interesse der betroffenen Person erachtet wird. Dies umfasst Daten der betroffenen Person wie

- Abgangs- oder Abschlusszeugnisse
- Zeiten des Schulbesuchs als Nachweis für den Rentenversicherungsträger
- Adressdaten und Jahrgangsdaten für Jubiläumsveranstaltungen, Ehemaligentreffen

Die betroffene Person wird über die Sperrung informiert.

4.3 Speicherdauer bzw. Löschrfristen

Begriffsbestimmung 6: Löschung von Daten

Unter Löschung wird die unwiederbringliche Vernichtung der Daten auf mechanischem, chemischem oder elektronischem Wege verstanden.

NBS Datenschutzgrundsatz 7

Vernichtung von Daten

Die NBS verwendet folgende Verfahren zur Löschung von Daten bei Speicherung

- auf Papier etc. durch Ausdruck, Kopie oder handschriftliche Notizen die mechanische Vernichtung des Datenträgers „Papier“ nach DIN 66399 mindestens nach der Sicherheitsstufe P2 durch Schreddern.
- auf elektronischem Weg in Dateien werden diese entsprechend gelöscht; gegebenenfalls werden die Speicherstellen der Dateien mit Zufallsdaten überschrieben und der Datenträger neu formatiert, so dass eine (automatisierte) Wiederherstellung technisch unmöglich ist. Gegebenenfalls wird die Festplatte mechanisch vernichtet.
- auf optischen Datenträgern wie CD-Roms etc. werden diese mechanisch zerstört.

4.3.1 Speicherdauer von Schülerdaten im Sinne der VV

Rechtslage R5: Speicherfristen von Schülerdaten



- Schülerkarteikarten, Schülerlisten, Abgangs- und Abschlusszeugnisse werden nach einem Ablauf von 50 Jahren gelöscht, da diese Frist im Interesse der betroffenen Person liegt, um eventuell Nachweise über den Schulbesuch den Rentenversicherungsträgern vorlegen zu können. (Siehe auch NBS - Datenschutzgrundsatz 6.)
- Klassentagebücher und Kurstagebücher werden nach 5 Jahren gelöscht bzw. vernichtet.
- Notenlisten und nicht zurückgegebene Klassenarbeiten werden zum Ende des folgenden Schuljahres gelöscht.
- Daten von Schülern, deren Bewerbung nicht berücksichtigt wurde, werden am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht.
- Prüfungsunterlagen, Protokolle und Prüfungsarbeiten werden nach 5 Jahren gelöscht, siehe auch NBS - Datenschutzgrundsatz 10.

Zu der Speicherdauer von Einwilligungserklärungen und Widerruf siehe Abschnitt 4.3.2.

4.3.2 Speicherdauer von Einwilligungserklärungen und Widerruf von Schülern

NBS Datenschutzgrundsatz 8

Löschung von Einwilligungserklärungen und Widerruf

Grundsätzlich werden Einwilligungserklärungen und Widerruf von Schülerinnen und Schülern unverzüglich gelöscht, wenn diese die Schule verlassen haben.

Wurde die Einwilligung ganz oder in Teilen widerrufen, so erfolgt die Löschung

- unverzüglich nach dem Widerruf, wenn dieser die gesamte Einwilligungserklärung umfasst.
- nach Verlassen der Schule, wenn die Einwilligung nur teilweise widerrufen wurde. Der teilweise Widerruf wird elektronisch gespeichert und für die jeweilige Einwilligungserklärung berücksichtigt.

Abweichend von der unverzüglichen Löschung werden Einwilligungserklärungen zu

- Veröffentlichung von Fotos in Druckwerken wie zum Beispiel dem NBS - Jahrbuch
- Veröffentlichung von Fotos im Internetangebot der Schule

nach 5 Jahren nach Verlassen der Schule bzw. nach Entfernung der Fotos aus dem Internetangebot vernichtet.

NBS Datenschutzgrundsatz 9

Abweichende Löschfristen bei Einwilligungserklärungen

Speicherdauern, die von den in Abschnitt 4.3.2 genannten Fristen abweichen, werden im jeweiligen Einwilligungserklärungsformular hervorgehoben und gegebenenfalls erläutert.

4.3.3 Speicherdauer von Einwilligungserklärungen von Erziehungsberechtigten

Für die Speicherdauer von Einwilligungserklärungen von Erziehungsberechtigten gelten die Ausführungen von Abschnitt 4.3.2 bzw. NBS - Datenschutzgrundsatz 9.

4.3.4 Benutzung der Homepage

Für die Datenschutzerklärung der Homepage der Nell-Breuning-Schule Rottweil wird auf Abschnitt Benutzung der Homepage der Schule verwiesen.

5 Auftragsdatenverarbeitung und Übermittlung von Daten

5.1 Auftragsdatenverarbeitung

Die vielfältigen Aufgaben einer öffentlichen Schule erfordern die Inanspruchnahme externer Dienstleister, die im Auftrag der Schule personenbezogene Daten verarbeiten. Mit diesen nach Art. 4 Abs.

(8) EU - DSGVO tätigen Auftragsverarbeitern wurden EU - DSGVO - konforme Auftragsdatenverarbeitungsverträge geschlossen.

5.2 Übermittlung an andere Stellen

5.2.1 Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Begriffsbestimmung 7: Öffentliche Stelle

§ 2 BDSG

- (1) Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.
- (2) Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

Rechtslage R6: Übermittlung an öffentliche Stellen

Nach § 6 LDSG und Abschnitt II.3.1.1 VV ist eine Übermittlung von Daten ohne Einwilligung des Betroffenen an Stellen wie

- andere öffentliche Schulen
- Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter,
- Schulaufsichtsbehörden und Schulträger
- Meldebehörden

§

und an weitere öffentliche Stellen möglich.

Abschnitt II.3.6 VV regelt die Übermittlung von personenbezogenen Daten, falls ein Schüler oder eine Schülerin während des laufenden Bildungsganges die Schule wechselt. Es werden nur diejenigen Daten an die aufnehmende Schule weitergegeben, die zur Erfüllung des pädagogischen Aufgaben der neuen Schule notwendig sind.

NBS Datenschutzgrundsatz 10

Weitergabe von Daten bei Schulwechsel während eines Bildungsganges

Bei einem Schulwechsel während eines Bildungsganges werden neben den allgemeinen personenbezogenen Daten nach Abschnitt II.2.1 VV nur Daten weitergegeben, die zur Erfüllung der pädagogischen Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich sind.

Nur im Ausnahmefall werden weitere Informationen wie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 SchG) übermittelt, falls der Erziehungs-, Fürsorge- und Bildungsauftrag der aufnehmenden Schule ohne die Kenntnis dieser Daten nicht erfüllt werden könnte.

NBS Datenschutzgrundsatz

Siehe NBS - Datenschutzgrundsatz 0

5.2.2 Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**NBS Datenschutzgrundsatz****5.2.3 Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs****Rechtslage R7: Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs**

Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs können sein

- Freundeskreis der NBS
- Erziehungsberechtigtenvertretungen (Elternbeirat, Landeselternbeirat etc.) im Rahmen von §§ 57 – 60 SchG
- Schülerversicherungen
- Mitverantwortliche für die Berufserziehung der Schülerin oder des Schülers

In diesen Fällen erfolgt ohne Einwilligung der betroffenen Person keine Übermittlung, es sei denn

§

R7.1 das Interesse an der Mitwirkung des Empfängers der Daten an der Arbeit in der Schule überwiegt

R7.2 die Übermittlung ist im Rahmen bzw. des Erziehungs-, Fürsorge- und Bildungsauftrags ist zwingend notwendig

R7.3 mit der Übermittlung kann eine Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Person oder eine andere schwerwiegende Verletzung der Rechte von Dritten abgewehrt werden.

NBS Datenschutzgrundsatz 1

Keine Übermittlung ohne Einwilligung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs.

Die NBS übermittelt ohne Einwilligung des Betroffenen keine personenbezogenen Daten an Privatpersonen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, es sei denn, mindestens einer der Gründe R7.1 - R7.3 erlaubt die Übermittlung.

NBS Datenschutzgrundsatz 2

Übermittlung von Daten bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Sind Daten von Schülerinnen und Schülern zur Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen notwendig, so werden nur die erforderlichen Daten übermittelt.

Dies betrifft Meldedaten an Beherbergungsbetriebe, die Weitergabe von Informationen an schulische Betreuungsangebote Externer.

In diesem Fall werden die Erziehungsberechtigten über die Übermittlung informiert.

5.2.4 Übermittlung an Erziehungsberechtigte**NBS Datenschutzgrundsatz 3**

Kontakt mit Erziehungsberechtigten per Mail

Die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten per Mail beschränkt sich auf allgemeine Informationen wie zum Beispiel Terminvereinbarungen.

Personenbezogene Daten werden nicht unverschlüsselt per Mail an Erziehungsberechtigte weitergeben.

NBS Datenschutzgrundsatz 4

Erlaubnis zur Übermittlung personenbezogener Daten per Mail

Eine unverschlüsselte Kommunikation mit Erziehungsberechtigten und Weiterleitung von personenbezogenen Daten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten möglich.

5.2.5 Übermittlung an Lehrkräfte der NBS

NBS Datenschutzgrundsatz 5

Elektronische Kommunikation der Lehrkräfte

Lehrkräfte der NBS geben keine personenbezogenen Daten von Schülern, deren Erziehungsberechtigten oder anderen Lehrkräften an die betroffene Person unverschlüsselt auf elektronischem Wege weiter.

Dies umfasst die Kommunikationskanäle

1. E-Mail
2. WhatsApp
3. Twitter
4. Cloudspeicherdienste

Eine Pseudonymisierung oder Anonymisierung der Daten der betroffenen Person wird als ausreichend erachtet, wenn aus dem veränderten Informationen Rückschlüsse auf die betroffene Person nur für diese Person selbst möglich sind.

5.3 Übermittlung in Drittstaaten oder an internationale Organisationen¹

5.3.1 Übermittlung in Drittstaaten

Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist nur in folgendem Ausnahmefall vorgesehen: Die Nell-Breuning-Schule Rottweil bietet ein Schüleraustauschprogramm mit Schulen im Ausland an:

- Chile
- Volksrepublik China

Für Chile und China ist die Übermittlung von Daten an Fluggesellschaften, an Konsulate bzw. Botschaften notwendig, um z.B. Visa zu erhalten — die beiden Staaten sind nicht Mitglied der EU und zählen somit als Drittstaat im Sinne der EU - DSGVO.

Die Übermittlung der Daten ohne Einwilligung ist zur Erfüllung der Aufgaben der Schule bzw. des externen Dienstleisters notwendig und nach § 6 Abs. (1) LDStG prinzipiell zulässig. Nach Art. 45 EU - DSGVO ist eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten jedoch nur dann zulässig, wenn die EU - Kommission einen Angemessenheitsbeschluss über das Datenschutzniveau im jeweiligen Drittstaat gefasst hat.

Ein solcher Beschluss liegt (Stand 2020) für China und Chile nicht vor, daher kann die Übermittlung der Daten in diese Staaten nach Art. 49 Abs. (1) EU - DSGVO nur mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

¹Drittstaaten in diesem Sinne sind alle Nichtmitgliedsländer der Europäischen Union

NBS Datenschutzgrundsatz 6

Übermittlung in Drittstaaten ohne Angemessenheitsbeschluss

Die NBS übermittelt personenbezogene Daten an Drittstaaten, für die kein Angemessenheitsbeschluss oder geeignete Garantien nach Art. 46 EU - DSGVO vorliegen nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person.

Die betroffene Person wird in der Einwilligungserklärung über den Umfang der übermittelten Daten und die Risiken aufgrund nicht vorhandener Datenschutzgarantien informiert.

Für den Schüleraustausch mit Italien und Spanien als Mitgliedsländer der Europäischen Union gelten die Regelungen von § 6 Abs. (1)LDSG und die Übermittlung kann ohne Einwilligung erfolgen.

5.3.2 Übermittlung an internationale Organisationen

Eine Übermittlung an internationale Organisationen findet nach gegenwärtigem Stand (2020) nicht statt.

5.4 Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet**Rechtslage R8: Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet**

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten von Schülern, Angestellten der Schule und Lehrkräften in Druckwerken der Schule, auf öffentlichen oder privatrechtlichen Medien sowie im Intranet/Internet der Schule stellt eine Übermittlung von Daten dar.

NBS Datenschutzgrundsatz 7

Veröffentlichung von Daten in Druckwerken und Internet

Wird die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch die NBS veranlasst, so geschieht dies nur mit Einwilligung der betroffenen Personen. Dies betrifft die Übermittlung von

- Fotos
- Namen
- Bekanntgabe von Auszeichnungen bei Prüfungen
- sonstigen Mitteilungen mit personenbezogenem Inhalt

in Druckwerken der Schule, in öffentlichen oder privatrechtlichen Medien, im Intranet- und Internetangebot der Schule.

Eine erteilte Einwilligungserklärung kann widerrufen, allerdings ist ein Widerruf unwirksam, wenn das Druckerzeugnis bereits erstellt und veröffentlicht wurde.

Im Intra- bzw. Internetangebot der Schule werden personenbezogene Daten unverzüglich nach dem Widerruf gelöscht.

! Die Nell-Breuning-Schule Rottweil weist darauf hin, dass die Verwendung der im Internet veröffentlichten personenbezogenen Daten in keiner Weise einzugrenzen ist, dass auf diese Daten weltweit, auch über Suchmaschinen, zugegriffen werden kann und sie Bestandteil von Datensammlungen von Internetnutzern sein oder mit Daten aus anderen Zusammenhängen verknüpft werden können.

5.5 Dienstliche Kommunikation der Lehrkräfte

NBS Datenschutzgrundsatz 8

Keine dienstliche Kommunikation der Lehrkräfte in sozialen Netzwerken

Die Lehrkräfte, Verwaltung und Schulleitung der NBS kommunizieren nicht dienstlich in sozialen Netzwerken mit Schülern, deren Erziehungsberechtigten oder anderen Lehrkräften, wenn dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- Die Kommunikation betrifft den Austausch über das Mail- oder Nachrichtensystem sozialer Netzwerke oder die Benutzung von Chats.
- Die Nell-Breuning-Schule Rottweil beteiligt sich nicht an
 - Arbeits- oder Lerngruppen zum Austausch von Materialien
 - der Vereinbarung schulischer Termine
 - Information über konkreten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber der betroffenen Person oder anderen Personen
 - Kommunikation über „Fanpages“ bei Facebook etc.

in sozialen Netzwerken.

5.6 Übermittlung durch andere Stellen

To be done!

6 Rechte des Betroffenen

Wir verweisen auf das durch die EU - DSGVO in Kapitel 3, Art. 13 bis 20 garantierte Recht auf Unterrichtung und Berichtigung, Recht auf Auskunft, Recht auf Löschung, Recht auf Widerspruch und Recht auf Datenübertragbarkeit sowie auf die Datenschutzerklärung bzgl. der Verwendung der Internetseite der NBS <https://www.nbs-rottweil.de/datenschutz>.

6.1 Recht auf Auskunft nach Art. 15

Nach Art. 15 EU - DSGVO hat die betroffene Person auf Antrag ohne Angabe von Gründen das Recht, Auskunft über die von der NBS verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen.

1. Inhaltlicher Umfang des Auskunftsrechts

- den Verarbeitungszweck
- die Kategorie der personenbezogenen Daten

- Kategorien von von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden oder werden
- die geplante Speicherdauer
- das Bestehen eines Rechts auf
 - Berichtigung und Löschung,
 - Einschränkung der Verarbeitung
 - Widerspruch gegen die Verarbeitung
 - Beschwerde gegenüber einer Aufsichtsbehörde
- die Herkunft der Daten, falls diese nicht von der NBS erhoben wurden.
- die Information, ob automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling angewendet wird. (Art. 15 Abs. (h) EU - DSGVO)

2. Übermittlung von Daten

Werden Daten an ein Drittstaat oder eine internationale Organisationen übermittelt (), so hat der Betroffene das Recht, über Garantien im Sinne von Art. 46 EU - DSGVO unterrichtet zu werden.

Siehe Abschnitt 5.3 für mehr Informationen zur Übermittlung an Drittstaaten.

3. Erhalt einer Kopie

- Der Verantwortliche stellt auf Antrag eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung, die Gegenstand der Verarbeitung sind.
- Weitere Kopien der Daten können aufgrund des Verwaltungsaufwandes nur gegen ein angemessenes Entgelt angefertigt werden.

4. Einschränkung des Auskunftsrechts

Das Recht auf Erhalt einer Kopie darf nicht Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen.

6.2 Recht auf Unterrichtung und Berichtigung

Nach Art. 16 EU - DSGVO hat jede betroffene Person das Recht die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung von Daten durch die verantwortliche Stelle (siehe Abschnitt 2) zu fordern.

6.3 Recht auf Löschung

Die betroffene Person hat das Recht nach Art. 17 EU - DSGVO, von der Schule die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Daten unverzüglich zu löschen, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- a) die Daten nicht mehr von der Schule benötigt werden oder unrechtmäßig verarbeitet wurden.
- b) eine von der Person erteilte Einwilligungserklärung widerrufen wurde.
- c) die betroffene Person legt nach Art. 21 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

- d) die Löschung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach Unionsrecht² oder Recht eines Mitgliedsstaates³ notwendig.
- e) die Daten als Angebot eines Dienstes der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 8 wurden erhoben, siehe auch Abschnitt 3.2.

Für die Punkte a) bis e) gilt das Recht auf Löschung jedoch nicht, falls

- das Recht auf freie Meinungsäußerung oder Information beeinträchtigt wäre.
- der Verantwortliche einer rechtlichen Verpflichtung zur Verarbeitung nach Unionsrecht oder eines Mitgliedsstaates unterliegt.
- der Verantwortliche eine ihm übertragene Aufgabe im öffentlichen Interesse oder zur Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt.
- Rechtsansprüche geltend gemacht, ausgeübt oder verteidigt werden sollen.
- falls öffentliches Interesse
 - im Bereich der Gesundheit
 - zu Archivzwecken, an wissenschaftlicher bzw. historischer Forschung oder zu statistisch Zwecken

vorliegt, bei dem die Löschung der Daten die Verwirklichung der gesetzten Ziele unmöglich machen würde.

6.4 Recht auf Datenübertragbarkeit

EU - DSGVO Art. 20

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
 - (a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und
 - (b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- (2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
- (3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Art. 17 EU - DSGVO („Recht auf Löschung“) unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

²im Sinne der Europäischen Union

³d.h. Mitgliedsstaat der Europäischen Union

EU - DSGVO Art. 20 — Fortsetzung

- (4) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

6.5 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

6.6 Recht auf Widerspruch

6.6.1 Allgemeines Widerspruchsrecht

Art. 21 Abs. (1) EU - DSGVO gewährt der betroffenen Person das Recht, aus den Gründen, die sich aus der besonderen Situation der Person ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Daten aufgrund von Art. 6 Abs. (e) – (f) erfolgt, zu widersprechen.

In diesem Fall verarbeitet der Verantwortliche die Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die weitere Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Personen überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (siehe auch NBS - Datenschutzgrundsatz 2).

6.6.2 Widerspruchsrecht bei Direktwerbung

Art. 21 Abs. (1) EU - DSGVO gewährt der betroffenen Person auch das Recht, der Verwendung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung durch den Verantwortlichen jederzeit zu widersprechen, dies gilt auch für im Zusammenhang mit der Direktwerbung stehendem Profiling. Die Nell-Breuning-Schule Rottweil führt (Stand 2020) keine Direktwerbung oder Profiling durch.

6.6.3 Widerruf bei Einwilligungserklärungen

Nach Art. 7 Abs. (3) EU - DSGVO hat die betroffene Person das Recht, eine bereits erteilte Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen.

EU - DSGVO Art. 7 Abs. (3)

... Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt...

Siehe auch NBS - Datenschutzgrundsatz 4

7 Benutzung der Homepage der Schule

Für die Homepage www.nbs-rottweil.de gilt die unter www.nbs-rottweil.de/datenschutz verfügbare, an die besonderen Aspekte des Internets angepasste Datenschutzerklärung.

8 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Nach abgeschlossener Gesamtprüfung darf ein teilnehmender Schüler Einsicht seine Prüfungsarbeiten und die damit verbundenen Dokumente wie Korrekturanmerkungen und Notenbegründungen einsehen. Dies gilt auch für Prüfungsprotokolle einer mündlichen Prüfung.

Ist ein Schüler minderjährig, so steht dieses Recht auch den Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

Sowohl minder- als auch volljährige Schüler können zur Einsichtnahme einen volljährigen Bevollmächtigten betrauen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt werden.

NBS Datenschutzgrundsatz 9

Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

- Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen kann nur an der NBS und nur unter Aufsicht erfolgen.
- Die Schule bestimmt den Termin der Einsichtnahme
- Personenbezogene Daten anderer Betroffener (Z.B. Namen von Korrektoren, Prüfern) werden unkenntlich gemacht.

Die einsichtnehmende Person kann Auszüge aus den Prüfungsunterlagen

- anfertigen,
- fotografieren,
- einscannen,

bzw. eine kostenpflichtige Ausfertigung (Kopie) der Unterlagen von der Schule fordern.

NBS Datenschutzgrundsatz 10

Aushändigung der Prüfungsunterlagen

Einem Prüfungsteilnehmer können auf dessen Antrag drei Jahre nach Abschluss der Prüfung die Prüfungsunterlagen ausgehändigt werden, sofern diese nicht aufgrund von Auswahlarchivierung einem staatlichen oder kommunalen Archiv angeboten wurde; im Falle der Archivierung kann der Antragsteller auf eigene Kosten Kopien seiner Arbeiten erhalten.

Ohne Antrag werden die Unterlagen 5 Jahre nach Feststellung des Prüfungsergebnisses vernichtet.

Abkürzungen

BDSG Bundesdatenschutzgesetz. 5, 12

EU - DSGVO Datenschutz - Grundverordnung der Europäischen Union. 2, 5–9, 12, 15–20

LDSG Landesdatenschutzgesetz Baden - Württemberg. 5, 12, 15, 16

NBS Nell-Breuning-Schule Rottweil. 1, 2, 6–10, 13–18, 20, 21

SchG Schulgesetz des Landes Baden - Württemberg. 5, 13

TOM Technische und organisatorische Maßnahmen. 5

VV Verwaltungsvorschrift Datenschutz an öffentlichen Schulen. 5, 6, 9, 12, 13

Glossar

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten mit externen Anbietern. 12

Informationsgesellschaft Zitat nach <https://www.juraforum.de/lexikon/statistik-zur-information>

„Bei einer "Informationsgesellschaft" handelt es sich um eine Gesellschaft, die stark von Informationstechnik geprägt ist. Diese Prägung erfolgt in allen möglichen Bereichen, beispielsweise in Arbeit, Wirtschaft und Freizeit. Wenn beispielsweise die Mehrheit der Beschäftigten im Informationssektor arbeiten würde, wäre die Definition "Informationsgesellschaft" angemessen.

Die Tatsache, dass Informationstechniken eine immer größere Bedeutung für die Menschheit haben, führt dazu, dass nicht mehr die industrielle Entwicklung den Wohlstandsstatus eines Landes definiert, sondern dessen Fähigkeit, diese Informationstechniken nutzen zu können. “ Die EU-Richtlinie (2015/1535) konkretisiert, was keine Dienste der Informationsgesellschaft sind. 8, 19